

Kirchgemeindeordnung

vom 16. Juni 2025

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 7. September 2021, beschliesst:

Inhalt

I.	Grundsätzliches	3
§ 1	Auftrag und Rechtsstellung	3
§ 2	Gemeindegebiet.....	3
§ 3	Zusammenarbeit.....	3
§ 4	Publikationsorgan.....	3
II.	Organisation der Kirchgemeinde.....	3
§ 5	Organisation	3
§ 6	Kirchgemeindeversammlung.....	3
§ 7	Kirchenpflege	3
§ 8	Revision.....	4
III.	Vermögen und Finanzwesen.....	5
§ 9	Gebühren.....	5
§ 10	Finanzkompetenzen, Sondervorlagen, Ausgabenzuständigkeit	5
§ 11	Zahlungsverkehr	5
§ 12	Operative Finanzaufgaben.....	5
§ 13	Fonds	5
§ 14	Ehrenamtliche und freiwillige Arbeit.....	6
§ 15	Kollekten.....	6
§ 16	Vergütung von Spesen und Auslagen.....	6
IV.	Weitere Bestimmungen.....	6
§ 17	Gottesdienste	6
§ 18	Kirchlich verantworteter Religionsunterricht am Lernort Schule	6
§ 19	Konfirmation	6
§ 20	Pfarramt	6
§ 21	Verwaltung.....	7
§ 22	Kirchliche Gebäude / Liegenschaften.....	7
§ 23	Glockengeläut.....	7
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
§ 24	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 25	Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat.....	7

I. Grundsätzliches

§ 1 Auftrag und Rechtsstellung

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch ist eine selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

² Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§ 2 Gemeindegebiet

Die Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde vernetzt sich mit kirchlichen und nichtkirchlichen Partnern und nutzt bei Bedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeiten der kirchgemeinde- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit.

§ 4 Publikationsorgan

Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt die Ortszeitung.

II. Organisation der Kirchgemeinde

§ 5 Organisation

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) Kirchgemeindeversammlung;
- c) Kirchenpflege;
- d) Revision.

§ 6 Kirchgemeindeversammlung

¹ Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach § 54 Kirchenordnung.

² Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sind in einem von der Kirchgemeindeversammlung erlassenen Geschäftsreglement geregelt.

§ 7 Kirchenpflege

¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Pfarienteams sind von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder. Weitere kirchliche Angestellte sind in die Kirchenpflege wählbar, wobei die Zahl der Angestellten insgesamt diejenige der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf.

² Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst. Minimal sind die Ressorts Finanzen und Aktariat zu besetzen und eine Personalkommission zu bestellen. Das Präsidium, das Ressort Finanzen und die Aufgaben der Personalkommission liegen in der Verantwortung von Mitgliedern der Kirchenpflege, die in keinem Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde stehen.

³ Die Kirchenpflege regelt ihre Organisation und Arbeitsweise in einem von ihr erlassenen Geschäftsreglement.

⁴ Die gewählten Synodenalen der Kirchgemeinde sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Einbezug weiterer Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht werden im Geschäftsreglement der Kirchenpflege geregelt.

⁵ Zu ihrer Unterstützung bestellt die Kirchenpflege Kommissionen, welche in engem Kontakt mit ihr Teilbereiche des kirchlichen Lebens betreuen. Kommissionen sind ständiger Natur. Wenn immer möglich sollte die Kirchenpflege in jeder Kommission vertreten sein. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird von der Kirchenpflege auf Vorschlag der Kommission hin gewählt. Ansonsten konstituieren sich die Kommissionen selbst und ergänzen sich vor allem mit freiwilligen Mitarbeitenden aus der Kirchgemeinde. Sie arbeiten nach einem durch die Kirchenpflege genehmigten Reglement.

⁶ Die Kirchenpflege setzt für besondere Aufgaben temporäre Arbeitsgruppen ein und gibt ihnen bestimmte Kompetenzen. Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe hin von der Kirchenpflege gewählt.

⁷ Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss § 3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

⁸ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Verwalterin/Verwalter und Kassierin/Kassier je zu zweien, die beiden Letzten jedoch nur zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums bzw. Vizepräsidiums.

§ 8 Revision

¹ Die Prüfung von Budget und Rechnung, des Finanzplans sowie weiterer Geschäfte von besonderer finanzieller Tragweite für die Kirchgemeinde wird in der Regel durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann alternativ eine dazu fachlich ausgewiesene Revisionsgesellschaft mit den Aufgaben der Revision beauftragen.

III. Vermögen und Finanzwesen

§ 9 Gebühren

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst, ob für die Teilnahme an kirchlichen Angeboten, für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Nicht-Mitglieder sowie für die Benutzung von Räumlichkeiten und Mobiliar der Kirchgemeinde durch Dritte Gebühren nach dem Prinzip der Vollkostendeckung erhoben werden.

² Die Kirchenpflege legt die Gebührentarife und die Details in einem Reglement fest.

³ Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleiben vorbehalten.

§ 10 Finanzkompetenzen, Sondervorlagen, Ausgabenzuständigkeit

¹ In Abweichung zur Finanzordnung der Kantonalkirche (§2 Absatz 2) werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von 5% der Einnahmen des Vorjahres nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 5'000.-, Präsidium
- bis CHF 20'000.-, Kirchenpflege

² In Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Kantonalkirche (§2 Absatz 3) sind neu budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.- und neu budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.- in Form von Sondervorlagen bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen.

³ Die Kirchenpflege regelt die Ausgabenzuständigkeit und Visumsregelung für die angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

§ 11 Zahlungsverkehr

¹ Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen;
- b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Verwalter.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege gemäss Buchstabe a.

² Die Kirchenpflege regelt die Details.

§ 12 Operative Finanzaufgaben

Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung, der Erstellung von Budget und Rechnung sowie der Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

§ 13 Fonds

¹ Die Kirchenpflege führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und ist zuständig für den Erlass der Fondsreglemente.

² Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Aufnung.

§ 14 Ehrenamtliche und freiwillige Arbeit

¹ Die Kirchenpflege regelt die Anerkennung und finanzielle Entschädigung im Zusammenhang mit ehrenamtlicher und freiwilliger Arbeit.

² Die Summe der finanziellen Anerkennungen für die Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mit dem Budget festgelegt.

§ 15 Kollekten

Die Kirchenpflege ist zuständig für die Verteilung der nicht kantonalkirchlich festgelegten Kollekten. Sie informiert die Kirchgemeinde darüber regelmässig.

§ 16 Vergütung von Spesen und Auslagen

Die Kirchenpflege regelt die Ansprüche auf Spesen und Auslagenersatz, welche Angestellte, Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Delegierten in Erfüllung ihrer dienstlichen oder amtlichen Aufgaben geltend machen können, wenn ihnen daraus Mehrkosten entstehen, die anderweitig nicht abgegolten werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 17 Gottesdienste

¹ Jeden Sonntag sowie an kirchlichen Feiertagen wird in der Regel Gottesdienst gefeiert.

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst im Grundsatz über die zeitliche Ansetzung des Sonntagsgottesdienstes und die Durchführungsorte. Die Kirchenpflege erstellt den Gottesdienstplan und publiziert diesen rechtzeitig.

³ Die Kirchenpflege kann nach Gegebenheit weitere Gottesdienste anordnen.

§ 18 Kirchlich verantworteter Religionsunterricht am Lernort Schule

¹ Die Kirchenpflege organisiert den Religionsunterricht an den Schulen gemäss § 48 Kirchenordnung und dem Folgereglement des Kirchenrats.

² Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen, welche sich aus der ökumenischen Zusammenarbeit mit den weiteren Landeskirchen vor Ort ergeben. Die Kirchenpflege schliesst hierzu mit den weiteren Kirchgemeinden eine schriftliche Vereinbarung ab. Massgebliche Änderungen gegenüber dem Bestehenden werden vorgängig der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19 Konfirmation

Die Konfirmation wird gemäss den Gebräuchen der Kirchgemeinde und in der Regel am Sonntag vor Muttertag gefeiert. Bei mehreren Konfirmationen werden zusätzlich Sonntage vor oder nach dem Sonntag vor dem Muttertag genutzt.

§ 20 Pfarramt

¹ Die Kirchgemeindemitglieder wählen an der Urne oder in stiller Wahl die auf Dauer angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer auf Antrag der Pfarrwahlkommission. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Durchführung stiller Wahlen.

² Die gewählten Pfarrpersonen bilden das Pfarsteam, welches die gemeinsamen Aufgaben gleichmässig verteilt und koordiniert. Die Zustimmung der Kirchenpflege bleibt vorbehalten.

³ Die Kirchenpflege kann einzelne Mitglieder des Pfarsteams mit Spezialaufgaben beauftragen.

⁴ Die Ferien und Kompensationstage der Pfarrpersonen sind im Einverständnis mit der Kirchenpflege so festzulegen, dass der pfarramtliche Dienst stets gewährleistet und in der Regel mindestens ein Mitglied des Pfarsteams anwesend ist.

§ 21 Verwaltung

¹ Die Kirchgemeinde hat eine Verwaltung für die Organisation, Koordination und Durchführung der kirchgemeindlichen Aktivitäten eingerichtet.

² Die Kirchenpflege regelt die Aufgaben und die Zusammenarbeit mit den anderen Diensten der Kirchgemeinde im Verwaltungsauftrag.

§ 22 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften

¹ Kirchliche Räume und Areale sowie ihr Mobiliar werden für eine Nutzung durch Dritte gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt (siehe § 9), sofern die Räumlichkeiten nicht für Anlässe der Kirchgemeinde benötigt werden.

² Die Kirchenpflege regelt die Voraussetzungen und Folgen einer Nutzung kirchlicher Gebäude durch Mitglieder anderer Kirchgemeinden sowie die ausserkirchliche Nutzung in einem Reglement.

§ 23 Glockengeläut

Das ordentliche Glockengeläut richtet sich nach dem Ortsgebrauch und der von der Kirchgemeindeversammlung erlassenen Läutordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 1. November 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 1997, welche auf den 1. November 2024 als aufgehoben gilt.

² Mit demselben Datum gilt auch das Steuerreglement der Kirchgemeinde vom 23. November 1992 und 14. Juni 1993 als aufgehoben.

§ 25 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat

¹ Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 3. Juli 2025 genehmigt.